PREISBLATT

Ersatzversorgung **Strom** | Prenzlau RLM

STADTWERKE PRENZLAU

Gültig ab 01.03.2026

Produktpreise für die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Ersatzversorgung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) »Ersatzversorgung Strom | Prenzlau RLM«

Das zu zahlende Entgelt für die Belieferung mit elektrischer Energie im Rahmen der Ersatzversorgung setzt sich aus einem Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Energie und einem Entgelt für den Transport (Netznutzung) und einem Entgelt für den Messstellenbetrieb zusammen.

1. Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Energie

Der Kunde zahlt für die Leistungsbereitstellung und für die Lieferung von elektrischer Energie ohne die erforderliche Netznutzung ein Entgelt.

Die Höhe des Ersatzversorgungspreises berechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweils am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferzeitraum (Durchschnittspreis - P_{Spot}) zuzüglich einer Handlinggebühr ($P_{Handlinggebühr}$) für den Lieferanten in Höhe von **2,5** Cent/kWh.

Weiterhin zahlt der Kunde eine Grundgebühr von 100 €/Monat.

Preis für die Ersatzversorgung = Liefermenge x (P_{Spot} + $P_{Handlinggebühr}$) + Grundgebühr

2. Entgelt für den Transport (Netzentgelt)

Das Entgelt nach Ziffer 1. erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung der Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelt in der jeweils gültigen Höhe.

Die Höhe der Entgelte und die Methode der Ermittlung der zu leistenden Netznutzungsentgelte werden vom zuständigen Netzbetreiber vorgegeben und sind im Internet veröffentlicht. Das zur Zeit der Vertragserstellung gültige Preisblatt für die Netznutzung ist als Anlage beigefügt. Die Stadtwerke Prenzlau stellen die Netznutzungsentgelte des zuständigen Netzbetreibers dem Sonderkunden in vollem Umfang in Rechnung.

3. Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Preis nach Ziffer 1. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höhe der Entgelte und die Methode der Ermittlung der Entgelte werden vom zuständigen Messstellenbetreiber vorgegeben und sind im Internet veröffentlicht. Das zur Zeit der Vertragserstellung gültige Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ist als Anlage beigefügt. Ändern sich die Entgelte des Messstellenbetreibers so ändern sich die im Preisblatt des Messstellenbetriebes genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung der Entgelte ihre Wirkung entfalten.

4. Mehrbelastungen nach dem KWKG

Die Kosten werden zusätzlich berechnet.

Sie betragen ab dem 01.03.2026 für nicht privilegierte Letztverbraucher pro Abnahmestelle: 0,446 ct/kWh.

5. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage" bezeichnet)

Die Kosten werden zusätzlich berechnet und betragen ab dem 01.03.2026: 0,941 Cent/kWh.

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 853-0
Telefax: 03984 853-199
info@stadtwerke-prenzlau.de

Unsere UckerStrom®|Märkte: Prenzlau (Marktberg 6), Templin (Am Markt 16)
Lychen (Am Markt 8b), Ueckermünde (Ueckerstraße 76), Strasburg (Am Markt 22)
Unser Kundenportal erreichen Sie unter www.stadtwerke-prenzlau.de

6. Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)

Die Kosten werden zusätzlich berechnet und betragen ab dem 01.03.2026:

Umlage je Letztverbrauchergruppe / Jahr	A	B	C	§ 21 EnFG	Einheit
2026	1,559	0,050	0,025	0,000	Cent / kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge einen maximalen Aufschlag von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

7. Konzessionsabgabe

Die Nettoarbeitspreise enthalten die Konzessionsabgabe nach Maßgabe der »Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) und wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet. Sie beträgt bei der Belieferung von Sondervertragskunden mit Strom unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 7: 1,320 ct/kWh.

8. Umsatzsteuer und Stromsteuer

Die im Preisblatt genannten Preise und Entgelte sind ohne Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und ohne Stromsteuer (derzeit 2,050 Cent/kWh netto) ausgewiesen.

Diese sind den Preisen und Entgelten in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzuzusetzen.

9. Mögliche Preisreduzierungen

Sie nutzen eine Wärmepumpe, Wallbox, Klimaanlage oder einen Batteriespeicher? Dann haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG. Wird Ihre elektrisch angetriebene Wärmepumpe zudem über einen eigenen Zählpunkt betrieben, können Sie prüfen lassen ob Sie gemäß § 22 EnFG die KWKG- und Offshore-Netzumlage zurückerstattet bekommen. Alle Details dazu finden Sie unter www.stadtwerke-prenzlau.de/downloads.